

Merklblatt Südbadischer Ringerverband e.V.

(Stand April 2004)

A) Startberechtigung

Hinsichtlich der Erlangung einer Starterlaubnis sind Sportler der Staaten der EU, der mit Wirkung zum 01.05.2004 beitretenden Staaten, sowie der assoziierten Staaten deutschen Sportlern gleichgestellt. Dies betrifft insbesondere die Wartefristen im Rahmen einer Starterlaubnis zu den Einzel- und Mannschaftskämpfen.

B) Lizenzerteilung

Der SBRV wird auf Antrag jedem nichtdeutschen Sportler mit gültiger südbadischer Starterlaubnis eine Lizenz für die Teilnahme an den südbadischen Ligen erteilen. Die Anzahl der in einer Mannschaft startberechtigten Nichtdeutschen ist in den jeweils gültigen südbadischen „Richtlinien für Mannschaftskämpfe“ festgeschrieben.

C) Bei Einsatz eines nichtdeutschen Ringers ist folgendes zu berücksichtigen:

I

Jede Form der Zuwendung für den Ringer für seine ringerische Leistung ist unabhängig von Herkunft und Bezeichnung grundsätzlich als Einkommen zu werten. Als echter Auslagenersatz und damit steuerrechtlich, wie auch sozialversicherungsrechtlich unbeachtlich gelten Zuwendungen bis einer Höhe von 154,00 Euro monatlich. Hierzu zählen auch Kosten für die Unterkunft und Verpflegung (bei kostenloser Privatunterkunft ist der geldwerte Vorteil anzurechnen).

II

Darüber hinausgehende Zuwendungen sind jedoch steuerrechtlich, wie sozialversicherungsrechtlich relevant. Generell wird dabei, unabhängig von der Betitelung, von unselbständiger Tätigkeit, also einer Arbeitnehmereigenschaft des Ringers ausgegangen. Hieraus ergeben sich gravierende Konsequenzen im Bereich des Ausländerrechts, aber auch des Sozialversicherungs- und Steuerrechts.:

1. Aufenthaltsgenehmigung / Arbeitserlaubnis:

a) EU (außer zum 01.05.04 beitretende Staaten)

EU-Bürger benötigen für den dauerhaften Aufenthalt in der BRD eine „Aufenthaltserlaubnis EU“. Diese wird unproblematisch zu erlangen sein, da hierauf ein Rechtsanspruch besteht. Eine Arbeitserlaubnis ist generell nicht erforderlich.

b) Nicht EU und Beitrittsstaaten

Ein Aufenthaltstitel ist erforderlich.

Nicht EU-Bürger und Bürger der zum 01.05.04 der EU beitretenden Staaten (mind. bis zum 30.04.06) benötigen für einen längeren als drei Monate währenden Aufenthalt in Deutschland eine Aufenthaltsgenehmigung. Diese hat neben der Wohnsitznahme in der BRD u.a. zur Voraussetzung, dass der Sportler ein Gehalt bezieht, das mindestens 50% der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt, und dass der DRB im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund die sportliche Qualifikation des Ringers bescheinigt. Bereits im Vorfeld hat der DSB jedoch erklärt, er werde nur ein Einvernehmen für Sportler erteilen, die in der 1. Bundesliga ringen werden. Hieran wird also eine Genehmigung scheitern.

Bei einem Aufenthalt von weniger als drei Monaten kann bei Umgehung der genannten Voraussetzungen die Ausländerbehörde im Wege einer Ermessensentscheidung eine Aufenthaltsgenehmigung erteilen. Eine Kontaktaufnahme mit den Ausländerbehörden ist daher dringend anzuraten. Eine Arbeitserlaubnis ist grundsätzlich erforderlich.

2) Sozialversicherungsrecht

Als Arbeitnehmer sind die Ringer grundsätzlich bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu versichern, es sind ggf. Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten. Die Vereinsvorstände sind gehalten, sich mit den Sozialversicherungsträgern in Verbindung zu setzen, zumal ggf. Doppelbesteuerungsabkommen mit den jeweiligen Herkunftsländern der nichtdeutschen Sportler greifen.

3) Einkommensteuer / Lohnsteuer

Das Einkommen des nichtdeutschen Ringers unterliegt ggf. der Einkommenssteuer und damit dem Lohnsteuerabzug. Hier ist die Kontaktaufnahme mit einem Steuerberater bzw. den Finanzbehörden anzuraten, da ggf. beschränkte Steuerpflicht besteht bzw. ein Doppelbesteuerungsabkommen mit den Herkunftsländern des nichtdeutschen Sportlern greift.

Bei all den obengenannten Punkten haben die Vereinsvorstände stets zu bedenken, dass sie persönlich, sowohl zivilrechtlich für alle Rückstände haften, als auch ggf. strafrechtlich in der Verantwortung stehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass nach unangemeldeten Razzien der Steuerfahndung in Vereinen beispielsweise im Bereich des Fußballs etliche Unkorrektheiten in den Büchern der Vereine aufgedeckt wurden, die dann einen wahren „Rattenschwanz“ an Ermittlungen gegen die Vereinsvorstände nach sich zogen. In den veröffentlichten Gerichtsentscheidungen kommt dabei klar und unmissverständlich zum Ausdruck, dass Unwissenheit vor Strafverfolgung nicht schützen wird.

Der nachfolgende Abschnitt ist bei der Beantragung von südbadischen Lizenzen für Nichtdeutsche einmalig für die jeweils bevorstehende Saison durch den Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen und der SBRV-Geschäftsstelle im Original vorzulegen.

Der Abschnitt ist abzutrennen bei Beantragung von SBRV-Lizenzen für Nichtdeutsche und einmalig für die bevorstehende Saison bei der Geschäftsstelle des SBRV im Original einzureichen. Ansonsten wird keine SBRV-Lizenz für die nichtdeutschen Ringer erteilt.

Mit seiner Unterschrift erklärt der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S. § 26 BGB, von den Ausführungen des Merkblatts SBRV (Stand April 2004) Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift, Vereinsstempel